



# Schulungsunterlagen

Abteilung Revision / Kirchenstiftungen (Bischöfliche Finanzkammer)

Frühjahr 2018

## **Vorbereitung auf die Wahl aus rechtlicher Sicht**

**Infoveranstaltungen  
zur Kirchenverwaltungswahl 2018**

**Zeitraum: März - April 2018**

Referentin:

**Heike Gretsch (Dipl.Volkswirtin)**

Bischöfliche Finanzkammer

Revision-Kirchenstiftungen/Anwenderbetreuung SIMBA-WINner

Tel. Nr.: 0931 / 386 76 261

Telefax: 0931 / 386 18 76 261

E-Mail: [heike.gretsch@bistum-wuerzburg.de](mailto:heike.gretsch@bistum-wuerzburg.de)

- **Wahltag:** 18. November 2018
- **Amtszeit:** 6 Jahre
  - Beginn: 1. Januar 2019
  - Ende: 31. Dezember 2024

(Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (GStVS), Art. 15)

- die vorherigen Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt (Art. 9 (4) KiStiftO)
  - die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch **vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen

## Mitglieder der Kirchenverwaltung (Art. 10 KiStiftO u. Art. 6 GStVS)

- Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand
- gewählte Mitglieder, in Kirchengemeinden
  - bis zu 2000 Katholiken: vier,
  - bis zu 6000 Katholiken: sechs und
  - mit mehr als 6000 Katholiken: acht

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet.

Die Kirchenverwaltung **kann zusätzlich** auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes **aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere** Kirchenverwaltungsmitglieder **berufen** (Art. 10 (1) Nr. 2 Satz 2 KiStiftO).

**Auf Antrag** des Kirchenverwaltungsvorstandes oder **von Amts wegen** kann das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden **bis zu 2.000 Katholiken** lediglich **zwei** KV-Mitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 10 (2) KiStiftO) **→ NEUREGELUNG!!**

## Wählbarkeit (= passives Wahlrecht)

- geregelt in der „Satzung für kirchliche Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (**Art. 8 GStVS**)

Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer:

1. römisch-katholisch ist,
2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat,
3. kirchensteuerpflichtig ist und
4. am Wahltag das **18. Lebensjahr vollendet** hat

Von der Wählbarkeitsvoraussetzung Nr. 2 kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründeten Einzelfällen eine Befreiung erteilen.

## Ausschluss von der Wählbarkeit (Art. 9 GStVS)

Nicht gewählt werden können Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gesetz zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich kirchliche Strafen zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig der Entrichtung der von Ihnen geschuldeten Kirchengeldern oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
5. die in einem **Arbeitsverhältnis mit der Kirchenstiftung** stehen,
6. die bei der **kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar** mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 ausgeschlossen ist oder nach Abs. 2 ruht oder
8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gem. Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.

# Ausschluss von Verwandten

(Art. 10 GStVS)

Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen **nicht gleichzeitig** ein und **derselben** Kirchenverwaltung angehören

## **Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht), (Art. 11 GStVS)**

Wahlberechtigt ist, wer:

- der römisch-katholischen Kirche angehört
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat

## **Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts (Art. 12 GStVS)**

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer

1. zur Besorgung seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig seine Kirchensteuer oder das Kirchgeld nicht entrichtet

Das Wahlrecht ruht für Gemeindemitglieder, die

- aufgrund einer Anordnung sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
- sich in Freiheitsentzug befinden oder
- einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung oder Sicherung unterliegen.



# Vorbereitung der Wahl

## Bildung des Wahlausschusses (§ 2 GStVWO)

*Regelung in der „Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen“ (GStVWO)*

- 8 Wochen vor dem Wahltermin (spätestens am 24. September) ist ein **Wahlausschuss** zu bilden
- Dem Wahlausschuss gehören an:
  1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgeeinheit
  - 2. zwei** von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
  - 3. zwei** vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder

Fehlt eines der beiden Gremien, so wählt das andere **alle 4 Mitglieder.**

Fehlen beide Gremien, so bestimmt der Pfarrer die Mitglieder des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

# Wahlvorschläge (§ 3 GStVWO)

- Der Wahlausschuss hat durch **Aushang in der Kirche** seine Zusammensetzung sowie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt zu geben und die Wahlberechtigten aufzufordern, rechtzeitig **Kandidaten vorzuschlagen**.
- Ein Wahlvorschlag **darf doppelt** so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.
- Jeder Wahlvorschlag **muss von mindestens 5 Wahlberechtigten** mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein. Gleichzeitig ist bei jedem das Alter und die Anschrift mit anzugeben.
- Ergibt sich aus der **Summe der Wahlvorschläge eine Liste**, die nicht **mindestens die doppelte Anzahl** der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste in der Weise, dass die Zahl der Kandidaten **wenigstens um 50% größer** ist als die zu Wählenden.

## Wahlliste (§ 4 GstVWO)

- Der Wahlausschuss stellt **aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste** zusammen. **Vorher** ist allerdings **von den Vorgeschlagenen die Erklärung einzuholen**, mit der **Kandidatur einverstanden** zu sein.
- In der Wahlliste sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche an einem allgemein zugänglichen Ort deutlich sichtbar auszuhängen und dadurch zu veröffentlichen.
- Der Aushang ist auf die Dauer von 3 Wochen anzubringen und muss auf die Einspruchsfrist von 7 Tagen nach Beginn des Aushangs verweisen.
- Auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung ist die Wahlliste zu veröffentlichen.
- Am ersten Sonntag nach Aushang der Wahlliste ist im Gottesdienst auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind auch die Vorschriften für die Wahl grob bekannt zu geben.
- Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

## Wahlort, Wahlzeit, Wahlart (§ 5 GStVWO)

- Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest
- Mit der Bekanntgabe von Wahlort und Wahlzeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden
- Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichend Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht
- Der Wahlraum ist mindestens 3 Stunden ununterbrochen offen zu halten
- die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt
- auf Antrag kann mit schriftl. Erlaubnis des Bisch. Ord. die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden
- das Bischl. Ordinariat **kann die Durchführung vom Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen**

# Durchführung der Wahl

# Briefwahl (§ 7 GStVWO)

- Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Mittwoch vor der Wahl (14.11.2018) schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt sein.

- Nach der Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen
  - Briefwahlschein
  - Stimmzettel
  - Wahlumschlag und
  - einen Wahlbriefumschlag

# Briefwahl (§ 7 GstVWO)

Der **Wahlbrief ist spätestens bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum** abzugeben.

- Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht.
- Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe.
  - dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.
- **Der Wahlausschuss entscheidet, ob eine allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.**
- In diesem Fall gelten die Vorschriften über die Briefwahl analog.



## Stimmabgabe zur Wahl (§ 6 GStVWO)

- Sofern eine Liste der Wahlberechtigten (= Wählerliste) nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck oder Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise nachzuweisen
- Die Wahl ist geheim
- Jeder Wähler **hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen** sind. Sind mehr Stimmen als zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer von Ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

# Wahlhandlung (§ 8 GstVWO)

- Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen aus.
- Der Wahlausschuss fertigt über die Wahlhandlung eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils **zwei Mitglieder** des Wahlausschusses die Aufsicht führen.

# Wahlergebnis (§ 9 GStVWO)

- Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.
  - bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
  - die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.
- Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Wahl anzunehmen.
- Das Wahlergebnis ist am Sonntag nachdem die Gewählten die Annahme erklärt haben, durch Verkündung und/oder Anschlag bekannt zu geben. Die Verkündung hat spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin zu erfolgen (02.12.2018)

# Einspruch und Beschwerde (§ 10 GStVWO)

- Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jeder Wahlberechtigte gegen die Wahl beim Pfarramt Einspruch erheben
  - Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
  - Gegen diese Entscheidung kann wieder binnen einer Woche nach Bekanntgabe Einspruch beim Pfarramt eingelegt werden. Darüber entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. **Seine Entscheidung ist unanfechtbar.**
- **Nach Ablauf der Einspruchsfristen ist dem Bischöflichen Ordinariat das Wahlergebnis mitzuteilen (§ 9 (5) GStVWO)**